



## Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion  
Geschäftsbereich Recht  
Verfassungsdienst und  
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus  
Telefon: 4000-82331  
Telefax: 4000-99-82310  
e-mail: post@md-v.wien.gv.at  
DVR: 0000191

MD-VD - 956/11

Wien, 8. September 2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Allgemeine Pensionsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2011 - SVÄG 2011);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMASK-21119/0001-II/A/1/2011

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales  
und Konsumentenschutz

Zu dem mit Schreiben vom 10. August 2011 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

zu Art. 1 Z 1 (§ 11 Abs. 3 lit. b ASVG):

Die Ausweitung der derzeit nur für Vertragsbedienstete des Bundes geltenden Regelung, wonach Väter, die eine Frühkarenz in Anspruch nehmen durch die Pflichtversicherung weiterversichert bleiben, auf Vertragsbedienstete der Länder, stellt einen wichtigen Anreiz für Väter dar, diese Sozialleistung auch in Anspruch zu nehmen, und wird daher sehr begrüßt. Eine vermehrte Inanspruchnahme der Frühkarenz für Väter ist sehr wichtig, da diese für Väter ein Anstoß sein kann, sich für eine spätere Väterkarenz zu entscheiden, und damit die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Berufsleben verbessert wird. Außerdem führt die Frühkarenz für Väter zu einer Stärkung der Väterbeteiligung bei der Kinderbetreuung nach der Geburt, die ansonsten immer noch mehrheitlich durch Frauen erbracht wird.

zu Art. 1 Z 9 (§ 273 Abs. 2 ASVG):

Angemerkt wird, dass für Frauen durch den in § 273 Abs. 2 ASVG vorgenommenen Verweis auf die Bestimmung des § 255 Abs. 3 ASVG insofern Benachteiligungen gegenüber Männern entstehen können, als überwiegend Frauen Betreuungsleistungen in der Kindererziehung erbringen und die Pflege und Versorgung älterer Familienmitglieder vornehmen, weshalb es für sie auf Grund der dadurch notwendigen Inanspruchnahme von Auszeiten vom Berufsleben schwieriger ist, den Berufsschutz zu erlangen. Es wird daher angeregt, dass Zeiten einer notwendigen vermehrten Kinderbetreuung beziehungsweise Zeiträume, in denen pflegebedürftige nahe Angehörige betreut werden, als Zeiten der erlernten Berufstätigkeit angerechnet werden, sofern sie an eine Tätigkeit im erlernten Beruf anschließen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Petra Martino

Mag. Andrea Mader  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40  
(zur Zl. MA 40 - FBSR-13448/11)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen